Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 18/1991 **Dresden, 31. Juli 1991** **2B 12109 B**

Inhaltsverzeichnis

		Seite
24.7.1991	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 1991	249
25.7.1991	Gesetz über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen 1991 im Freistaat Sachsen	256

Bezug:
Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.
Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.
SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 18/1991 **Dresden, 31. Juli 1991** **2B 12109 B**

Inhaltsverzeichnis

		Seite
24.7.1991	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 1991	249
25.7.1991	Gesetz über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen 1991 im Freistaat Sachsen	256

Bezug:
Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.
Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.
SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 1991
(Haushaltsgesetz 1991)
Vom 24. Juli 1991

Der Sächsische Landtag hat am 24. Juli 1991 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

Dieses Gesetz tritt an die Stelle des Vorschaltgesetzes zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes 1991 des Freistaates Sachsen vom 19. Dezember 1990.

§ 2

Feststellung des Haushaltsplans

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 1991 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 26.342.248.200 Deutsche Mark festgestellt.

(2) [1]Die veranschlagten Ansätze sind Jahresbeträge. [2]Einnahmen und Ausgaben, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Vollzug des Vorschaltgesetzes zum Haushaltsgesetz 1991 angefallen sind, werden auf die entsprechenden Ansätze in dem diesem Gesetz anliegenden Haushaltsplan angerechnet. Sie sind dort zu buchen.

§ 3

Kreditermächtigung

(1) [1]Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für Investitionen im Haushaltsjahr 1991 Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 4.487.000.000 Deutsche Mark aufzunehmen. [2]Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. [3]Zur Deckung von Haushaltsausgaben dienen auch Einnahmen aus Kreditrahmenverträgen mit einer Laufzeit von einem Jahr und länger.

(2) Die Kreditermächtigung des Absatzes 1 erhöht sich um die Beträge, die zur Umfinanzierung von Krediten auf Grund längerer Laufzeiten oder sonstiger günstigerer Bedingungen notwendig werden.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Freistaates im Wege der Marktpflege, Kredite bis zu 10 von Hundert des Betrages der umlaufenden Anteile und Obligationen aufzunehmen.

(4) [1]Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab November eines Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 2 v. H. des in § 2 Abs. 1 für das laufende Jahr festgestellten Betrags aufzunehmen. [2]Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(5) [1]Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Freistaates Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 4 v. H. des festgestellten Haushaltsvolumens aufzunehmen. [2]Über diesen Betrag hinaus kann das Staatsministerium der Finanzen weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht.

§ 4

Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen

(1) Die Staatsregierung kann bei einer allgemeinen Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft zusätzliche Ausgaben beschließen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes gemäß Art. 104a Abs. 4 des Grundgesetzes zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zur Verfügung stehn.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Mittel zur Leistung von zusätzlichen Ausgaben gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft nicht ausreichen, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, über die in § 3 erteilten Kreditermächtigungen hinaus Kredite bis zur Höhe von 200.000.000 DM aufzunehmen.

(3) [1]Im Fall einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung kann die Staatsregierung das Staatsministerium der Finanzen ermächtigen, die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel, den Beginn von Baumaßnahmen und das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre von seiner Einwilligung abhängig zu machen. [2]Das Staatsministerium der Finanzen hat die dadurch nach Ablauf eines Haushaltsjahres freigewordenen Mittel, soweit sie nicht zur Verminderung des Kreditbedarfs verwendet werden können, einer Ausgleichsrücklage zuzuführen.

§ 5
Festsetzung nach § 37 Abs. 4 der Sächsischen Haushaltsordnung

Gemäß § 37 Abs. 4 SäHO wird für über- und außerplanmäßige Ausgaben, die dem Landtag halbjährlich mitzuteilen sind, ein Betrag von 100.000 DM festgesetzt.

§ 6
Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenbesetzung

(1) Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die Stellenpläne für planmäßige Beamte und Richter (Titel 422 01), Beamte zur Anstellung und Richter auf Probe (Titel 422 02), Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 05), Angestellte (Titel 425 01) und Arbeiter (Titel 426 01) gebunden.
(2) In besonderen Ausnahmefällen können Leerstellen für Angestellte und Arbeiter in sinngemäßer Anwendung des § 50 Abs. 5 SäHO geschaffen werden.
(3) Bei unabweisbarem Bedarf kann das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem zuständigen Ressort Stellen für Angestellte oder Arbeiter in Planstellen für Beamte oder Richter umwandeln. Dabei können Stellenzahlen, Wertigkeiten und Amtsbezeichnungen kostenneutral geändert werden. Über diese Stellen ist im nächsten Haushaltsplan endgültig zu entscheiden.
(4) Soweit im Stellenplan 1991 Stellen der BesGr B2 für Ministerialräte ausgebracht sind, können diese auch mit Ltd. Ministerialräten der BesGr B3 besetzt werden.

§ 7
Übertragung von Ausgaben

(1) Ausgabereste und Haushaltsvorgriffe können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen auf für gleiche Zwecke, aber mit anderer Bezeichnung und Titelnummer im Haushaltsplan vorgesehene Titel übertragen werden.
(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann unbeschadet der Regelung § 45 Abs. 3 SäHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen der Haushaltspläne 1991 einziehen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrags erforderlich ist.
(3) Absatz 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

§ 8
Sonstige Ermächtigungen und Regelungen

(1) [1]Das Staatsministerium der Finanzen wird über § 37 Abs. 1 SäHO hinaus ermächtigt, zusätzlichen Ausgaben zuzustimmen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden von anderer Seite gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind. [2]Die Kreditermächtigung des § 3 Abs. 1 erhöht sich für diesen Fall um den Landesanteil der zusätzlich bereitgestellten Mittel. Die Regelung des Satzes 1 gilt für Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.
(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Kapitalausstattung von Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Freistaat Sachsen unmittelbar beteiligt ist, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 150.000.000 DM zu übernehmen.
(3) Für andere Zwecke, insbesondere die Förderung des Wohnungsbaues, der Wirtschaft und der Landwirtschaft, kann das Staatsministerium der Finanzen Bürgschaften, Garantien und andere Gewährleistungen in Höhe von bis zu 1.000.000.000 DM übernehmen.
(4) Vor der Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen ist die Zustimmung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages erforderlich, wenn die Finanzhilfe im Einzelfall 5.000.000 DM oder mehr beträgt. Dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtages ist über die nach Absatz 2 und 3 geleisteten Finanzhilfen halbjährlich eine Übersicht zu geben, die mindestens den Empfänger, die Höhe sowie die Art und den Zweck der jeweiligen Finanzhilfe ausweist.
(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in Ausführung des § 34 Abs. 2 SäHO im Einzelfall erforderliche Bewirtschaftungsmaßnahmen vorzusehen.
(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts Investitionsmittel umzuschichten und Ansätze für Investitionsausgaben durch Einsparungen bei den Personalausgaben, den sächlichen Verwaltungsausgaben und den besonderen Finanzierungsausgaben zu verstärken.
Die Umschichtung oder die Verstärkung bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen, sofern bei Ausgabeermächtigungen von mehr als 100 Mio DM die Verstärkung je einzelne Maßnahme mehr als 50 Mio DM, bei Ausgabeermächtigungen von bis zu 100 Mio DM die Verstärkung je einzelne Maßnahme mehr als 25 Mio DM beträgt. Die Ermächtigung gilt auch für entsprechende Veränderungen von Verpflichtungsermächtigungen.

§ 9
Durchführungsbestimmungen

[1]Für die Ausführung des Haushaltsplans und die Aufstellung der Haushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz (Anlage DBestHG 1991). [2]Im übrigen erläßt das Staatsministerium der Finanzen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten anderer Vorschriften, Geltungsdauer

(1) [1]Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt das Vorschaltgesetz zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes 1991 des Freistaates Sachsen vom 19. Dezember 1990 (SächsGVBl S. 37) außer Kraft.
(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

Dresden, den 24. Juli 1991

Der Ministerpräsident
Prof.Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Milbradt

Einzel-plan	Bezeichnung	Einnahmen Betrag für 1991 Tsd. DM	Ausgaben Betrag für 1991 Tsd. DM	+ Überschuß - Zuschuß Betrag für 1991 Tsd. DM	Verpflich-tungser-mächtigung 1991 Tsd. DM	Ein-zel-plan
1	2	3	4	5	6	7
01	Sächsischer Landtag	8,0	41.646,4	- 41.638,4	0,0	01
02	Sächsische Staatskanzlei	5.051,5	20.176,5	- 15.125,0	50,0	02
03	Sächs. Staatsministerium des Innern	744.966,7	2.196.669,2	-1.451.702,5	1.412.600,0	03
04	Sächs. Staatsministerium der Finanzen	5.654,6	296.248,9	-290.594,3	3.240,0	04
05	Sächs. Staatsministerium für Kultus	6.256,1	1.878.996,8	-1.872.740,7	40.000,0	05
06	Sächs. Staatsministerium der Justiz	42.499,5	296.907,0	-254.407,5	12.640,0	06
07	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit	1.155.388,7	2.906.202,8	-1.750.814,1	1.879.420,0	07
08	Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie	342.811,6	2.577.613,9	-2.234.802,3	72.600,0	08
09	Sächsisches Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten	548.450,3	1.056.130,6	-507.680,3	262.192,0	09
10	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung	67.237,3	384.023,8	-316.786,5	142.200,0	10
11	Rechnungshof des Freistaates Sachsen	12,8	2.876,6	-2.863,8	0,0	11
12	Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	983.503,3	2.595.128,8	-1.611.625,5	92.000,0	12
15	Allgemeine Finanzverwaltung	22.440.407,8	12.089.626,9	+10.350.780,9	735.500,0	15
	Summe	26.342.248,2	26.342.248,2	+/- 0,0	4.652.442,0	

Gesamtplan — Teil II: Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 1991

	Betrag für 1991 Tsd. DM
A. Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben (zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)	25.990.248,2
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)	21.855.248,2
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)	4.135.000,0
B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	4.487.000,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel	0,0
1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abz. Nr. 1.2)	4.487.000,0
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren	
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0
3. Rücklagenbewegung	
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	0,0
3.2 Zuführungen an Rücklagen	352.000,0
3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)	-352.000,0
4. Finanzierungssaldo (aus 1.3 und 3.3)	4.135.000,0

Teil III: Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 1991

1. Kredite am Kreditmarkt	
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4.487.000,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel	0,0
1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	4.487.000,0
2. Kredite im öffenlichen Bereich	
2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u.ä.	0,0
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u.ä.	0,0
2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)	0,0
3. Kreditaufnahmen insgesamt	
3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)	0,0
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)	0,0
3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)	4.487.000,0

Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1991

(DBestHG 1991)

1. Deckungsfähigkeit

1.1. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind gegenseitig deckungsfähig die Mittel der Titel

1.1.1. 425 11 (Vergütungen für sonstige Hilfsleistungen durch Angestellte)
426 11 (Löhne für sonstige Hilfsleistungen durch Arbeiter)
1.1.2. 425 49 (Vergütungen für Angestellte mit auslaufendem Arbeitsverhältnis)
426 49 (Löhne der Arbeiter mit auslaufendem Arbeitsverhältnis)
1.1.3. 511 0. (Geschäftsbedarf),
512 0. (Bücher, Zeitschriften) und
513 0. (Post- und Fernmeldegebühren).
1.1.4. 514 0. (Haltung von Dienstfahrzeugen) und
527 0. (Reisekostenvergütungen für Dienstreisen).

1.2. [1]In jedem Kapitel sind, soweit im Haushaltsplan kein Kopplungsvermerk mit Einnahmen ausgebracht ist, die Sächlichen Verwaltungsausgaben der Obergruppen 51 bis 54 ohne Titel in Titelgruppen jeweils bis zur Höhe von 10 v.H. der veranschlagten Ansätze gegenseitig deckungsfähig. [2]Ansätze bei den Gruppen 529 (Verfügungsmittel) und 531 (Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit) dürfen dabei nicht verstärkt werden (einseitige Deckungsfähigkeit). [3]Dabei darf der deckungsberechtigte Ansatz um insgesamt nicht mehr als 20 v.H. verstärkt werden. [4]Leertitel dürfen im Wege der Deckungsfähigkeit um bis zu 5.000 DM verstärkt werden.

1.3. Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Vermerken.

2. Bewirtschaftung der Personalausgaben

2.1. [1]Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die in § 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes genannten Stellenpläne gebunden, soweit sich nicht aus Nummer 3 etwas anderes ergibt. [2]Soweit keine Stellenbindung besteht, richtet sich die Bewirtschaftung grundsätzlich nach den veranschlagten Haushaltsbeträgen.

2.2. [1]Die in einem Einzelplan bei den in § 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes genannten Titeln veranschlagten Mittel für Personalausgaben (einschließlich Titel 421 0. und 439 0.) dürfen bei der Ausführung des Haushaltsplans zu einer Summe zusammengefaßt und innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschaftet werden. [2]Soweit bei den in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen außerplanmäßige Ausgaben und bei den nicht in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen über- und außerplanmäßige Ausgaben erforderlich werden, gilt die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen hierzu allgemein als erteilt, wenn die über- und außerplanmäßigen Ausgaben ausschließlich auf Stellenbesetzungen nach Nummer 3.1. zurückzuführen sind.

2.3. Für Beamte und Angestellte, bei denen gemäß § 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes eine Stellenbindung besteht, darf Mehrarbeit (Überstunden), für die eine Vergütung zu zahlen ist, nur angeordnet werden, soweit entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt sind.

3. Besetzung von Planstellen und Stellen

Für die Besetzung von Planstellen und Stellen gelten § 6 des Haushaltsgesetzes, § 49 und 50 SäHO sowie die zu diesen Bestimmungen erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

3.1. [1]Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel können, soweit und solange dienstliche Bedürfnisse es erfordern, im Bedarfsfall besetzbare, zeitweilig offenstehende Stellen wie folgt besetzt werden:

3.1.1. Stellen für planmäßige Beamte (Richter) (Titel 422 01) durch Beamte auf Zeit, Beamte zur Anstellung und dergleichen (Titel 422 02) und abgeordnete Beamte (Richter) usw.,
durch Angestellte (Titel 425 01) und
durch Arbeiter (Titel 426 01),

3.1.2. Stellen für Angestellte (Titel 425 01)
durch Arbeiter (Titel 426 01).
[2]Diese Planstellen und Stellen dürfen nur innerhalb der Gruppen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes mit Beschäftigten aus Stellen gleicher Art (Laufbahn) und gleicher oder niedrigerer Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen besetzt werden. [3]Das Staatsministerium der Finanzen kann Ausnahmen von Satz 1 und 2 zulassen, wenn dadurch geringere Personalausgaben entstehen. [4]Bis auf weiteres dürfen bei besonderem Bedarf mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vorübergehend auf Stellen für planmäßige Beamte, für Beamte zur Anstellung oder für Angestellte verrechnet werden, in Sonderfällen können ausnahmsweise mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen abweichend von § 49 Abs. 3 SäHO kostenneutral je 2 Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst auf jeweils einer Stelle verrechnet werden.
[5]In Ausnahmefällen können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen Beamte anderer Fachrichtungen auf Planstellen verrechnet werden. [6]Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes dürfen mit Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des mittleren Dienstes besetzt werden. [7]Auf Stellen für Richter der BesGr R2 können auch Richter kraft Auftrags der BesGr A13 bis A15, auf Stellen der BesGr R 1 auch Richter kraft Auftrags der BesGr A13 und A14, verrechnet werden.

3.2. [1]Über § 49 Abs. 3 SäHO hinaus dürfen drei teilzeitbeschäftigte Beamte oder Richter auf zwei Planstellen oder Stellen verrechnet werden, soweit dadurch nicht das Stellengehalt von mehr als 2,0 Planstellen oder Stellen in Anspruch genommen wird.

3.3. [1]Stellen für Angestellte und Arbeiter, bei denen gemäß § 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes Stellenbindung besteht, dürfen mit je zwei Teilzeitbeschäftigten derselben oder einer niedrigeren Vergütungs- bzw. Lohngruppe besetzt werden. [2]Die Gesamtarbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten darf die regelmäßige Arbeitszeit eines Angestellten bzw. Arbeiters nicht übersteigen. [3]Im übrigen gilt die in Nummer 3.2. getroffene Regelung für Stellen für Angestellte und Arbeiter entsprechend.

3.4. [1]Angestellte, die aufgrund § 23a BAT (Bewährungsaufstieg) oder sonstiger tariflicher Bestimmungen wegen Zeitablaufs, Dauer der Berufsausübung oder Bewährung in eine höhere Vergütungsgruppe eingestuft sind, dürfen auf Stellen der nächstniedrigeren Vergütungsgruppe verrechnet werden. [2]Das gleiche gilt für Angestellte im Schreib- und Fernschreibdienst bei Nachweis der entsprechenden schreibtechnischen Fähigkeiten. [3]In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf den entsprechenden Tarifvertrag besonders zu vermerken.

3.5. [1]Von den Stellenplänen für tarifliche Angestellte und für Arbeiter darf im übrigen vorübergehend nur dann abgewichen werden, wenn Höhergruppierungen von Angestellten oder Arbeitern auf Grund für den Freistaat Sachsen verbindlicher, im Lauf des Haushaltsjahres in Kraft tretender neuer Tarifverträge durchzuführen sind. [2]Nach Möglichkeit sollen hierfür jedoch besetzbare freie Stellen verwendet werden. [3]In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf den entsprechenden Tarifvertrag zu vermerken.

3.6. Soweit im Stellenplan Stellen ausgebracht sind, bei denen die zugrunde liegenden Ämter erst landesrechtlich geschaffen werden müssen (Landesbesoldungsordnung), können diese Stellen erst nach Inkrafttreten des Sächsischen Besoldungsgesetzes in den dort genannten Wertigkeiten besetzt werden.

4. Besondere Peronalausgaben, Billigkeitsleistungen

Aus Mitteln der Titel 546 49 (Vermischte Verwaltungsausgaben) können auch die Ausgaben geleistet werden:

4.1. für die Übernahme von Kosten des Rechtsschutzes für Beschäftigte des Freistaates Sachsen in Strafverfahren,

4.2. für die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung von Beamten und Bewerbern, von Lehrkräften kirchlicher Genossenschaften, die auf Grund von Abstellungsverträgen im öffentlichen Volksschuldienst und Sondervolksschuldienst tätig sind, von Geistlichen und Laienkatecheten, die an öffentlichen Volksschulen, Sondervolksschulen und staatlichen Berufsschulen Religionsunterricht erteilen, sowie für die Kosten einer von der Ernennungsbehörde angeordneten klinischen oder fachärztlichen Untersuchung,

4.3. soweit Mittel nicht gesondert veranschlagt sind, für den Sachschadenersatz ehrenamtlicher Richter und ehrenamtlicher Mitglieder von bei Staatsbehörden gebildeten Ausschüssen,

4.4. für die Erstattung von Auslagen bei Vorstellungsreisen,

4.5. für Aufwandsentschädigungen, Zulagen etc.

5. Prüfungskosten, Personalausgaben und Sachausgaben aus anderen Haushaltsansätzen

5.1. Aus Mitteln der Titel 459 0. (Prüfungsvergütungen) sind auch sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden Sächlichen Verwaltungsausgaben einschließlich der Reisekosten der mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Prüfer und Prüfungshelfer zu bestreiten.

5.2. Soweit Vergütungen und Löhne für Staatsbeschäftigte aus anderen als Personalausgabenansätzen oder aus Titelgruppen zu leisten sind, sind auch die sonstigen Kosten (Beihilfen, Unterstützungen, Trennungsgelder, Übergangsgelder und dergleichen) bei diesen Ansätzen zu leisten.

5.3. Aus Mitteln der Titel 425 12 und 426 12 (Gehälter und Löhne im Rahmen von AB-Maßnahmen) dürfen auch Sachkosten im Zusammenhang mit der Durchführung von AB-Maßnahmen geleistet werden, sofern und soweit hierzu von der Bundesanstalt für Arbeit Zuschüsse geleistet werden.

6. Anlagen zum Haushaltsplan

6.1. Soweit in Zweckbestimmungen für mehrere mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen auf Anlagen zu den Einzelplänen verwiesen ist, sind die in diesen Anlagen aufgeführten Einzelzwecke mit ihren Beträgen ebenso bindend, wie wenn diese Beträge bei den Zweckbestimmungen einzeln aufgeführt wären, es sei denn, daß in den Anlagen etwas anderes bestimmt ist.

6.2. [1]Soweit bei Titeln des Kapitels 1525 (staatlicher Hochbau) Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen wegen Fehlens der in § 24 Abs. 1 SäHO bezeichneten Unterlagen als gesperrt oder als Planungstitel bezeichnet sind, bedarf die Leistung von Ausgaben oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtags. [2]Dies gilt nicht für die Leistung von Ausgaben und Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen für die Erstellung der Planungsunterlagen nach § 24 Abs. 1 SäHO bzw., soweit es sich um Sanierungs-, Instandsetzungs- und Umbaumaßnahmen handelt, auch von Planungsunterlagen nach § 24 Abs. 1 SäHO.

7. Ausnahmen vom Bruttonachweis

[1] Ausnahmen vom Bruttonachweis der Einnahmen und Ausgaben sind nach Maßgabe des § 35 SäHO zugelassen oder vorgeschrieben. [2]Darüber hinaus gilt folgendes:

7.1. Von der Einnahme sind stets, also auch nach Abschluß der Bücher, abzusetzen:

7.1.1. zurückzuzahlende Steuern und steuerähnliche Abgaben (Hauptgruppe 0),

7.1.2. zurückzuzahlende Gebühren und Auslagen, Entgelte (Gruppe 111) sowie Geldstrafen, Geldbußen und Verwarnungsgelder - einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten - (Gruppe 112),

7.1.3. Erstattungen von Beträgen, die zusammen mit Einnahmen der Hauptgruppe O sowie der Gruppen 111 und 112 erhoben werden, dem Staat nicht zustehen und deshalb an die Berechtigten weiterzuleiten sind,

7.1.4. zurückzuzahlende Miet- und Pachteinnahmen sowie Dienstwohnungsvergütungen (Gruppe 124),

7.1.5. Rückzahlungen von Zuweisungen und Erstattungen aus dem öffentlichen Bereich (Obergruppen 21, 23, 24, 25 und 33).

7.2. Von der Einnahme dürfen abgesetzt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind (§ 76 Abs. 2 SäHO): Die im Zusammenhang mit einem Verkauf entstehenden Aufwendungen für eine Versteigerung, Vermessung, Schätzung, Versicherung, Vermittlung, Beurkundung, für den Transport sowie - bis zur Höhe von 2 000 DM im Einzelfall - für die Herrichtung eines zu verkaufenden Gegenstandes.

7.3. Von der Ausgabe sind stets, also auch nach Abschluß der Bücher, abzusetzen:

7.3.1. Rückzahlungen zuviel ausgezahlter Personalausgaben (Hauptgruppe 4);

7.3.2. Beträge, die gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 Halbsatz 1 oder Abs. 4 SäHO erstattet werden. Das gilt nicht für Kosten, Benutzungsgebühren und Sachverständigenentschädigungen;

7.3.3. die vom Bund erstatteten Ausgleichsbezüge nach § 11a des Soldatenversorgungsgesetzes.

7.4. Von der Ausgabe dürfen abgesetzt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind (§ 76 Abs. 2 SäHO), oder es sich um übertragbare Ausgaben handelt und der zutreffende Titel im Haushaltsplan noch vorhanden ist:

7.4.1. Einnahmen, die sich bei der Durchführung einer Baumaßnahme (Hauptgruppe 7 einschließlich etwa gesondert veranschlagter Baunebenkosten) ergeben, z.B. Erlöse aus dem Verkauf beweglicher Sachen, die nur für den Zweck und die Dauer der Baudurchführung benötigt werden und aus Baumitteln beschafft wurden, oder Einnahmen aus dem Verkauf von Ausschreibungsunterlagen,

7.4.2. Einnahmen aus Schadenersatzansprüchen (Schadenersatzleistungen) bei der Durchführung von Baumaßnahmen für Schäden, zu deren Beseitigung Baumittel verwendet wurden oder zu verwenden wären,

7.4.3. Erlöse aus dem Verkauf von Altstoffen oder entbehrlichen Gegenständen, die beim Erwerb gleichartiger Gegenstände auf den Kaufpreis angerechnet werden oder die ein Unternehmer aus Anlaß einer Reparatur in Zahlung nimmt, wenn sie im Einzelfall 2 000 DM nicht übersteigen,

7.4.4. erstattete Post-, Telegramm- und Fernmeldegebühren sowie erstattete Kosten von Fernmeldeanlagen; dies gilt nicht für die Erhebung von Post- und Fernmeldegebühren, welche als Auslagen nach kostenrechtlichen Vorschriften erhoben werden, oder von Postgebührenauslagen, die zusammen mit Erlösen für Lieferungen oder Leistungen des Staates vereinnahmt werden,

7.4.5. Einnahmen aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte,

7.4.6. Schadenersatzleistungen Dritter, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind (§ 76 Abs. 2 SäHO), insoweit als sie zur Instandsetzung von Dienstfahrzeugen bestimmt sind,

7.4.7. Zurückgezahlte Zuwendungen, soweit sie

7.4.7.1. noch während des gleichen Jahres, in dem sie ausgezahlt wurden, zurückgezahlt werden oder

7.4.7.2. im Rahmen von gemeinschaftlichen Finanzierungen zwischen dem Bund und dem Land (insbesondere bei den Gemeinschaftsaufgaben) gewährt wurden und der Bund dies zuläßt.

7.5. Minus-Einnahme, Minus-Ausgabe
Die Absetzung von der Einnahme oder Ausgabe kann zur Darstellung einer Minus-Einnahme oder Minus-Ausgabe in der Haushaltsrechnung führen, wenn sie die übrigen Einnahmen oder Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres bei der Buchungsstelle übersteigt.

8. Zweckgebundene Einnahmen

[1]Zweckgebundene Einnahmen (§ 8 Satz 2 SäHO) sind, auch wenn sie nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt sind, bei den zutreffenden Einnahmetiteln zu vereinnahmen und die hierdurch etwa erforderlich werdenden zusätzlichen Ausgaben bei den Ausgabetiteln zu verausgaben. [2]Auf hiernach sich ergebende über- oder außerplanmäßige Ausgaben ist § 37 SäHO nicht anzuwenden; außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben sind jedoch in der Haushaltsrechnung als solche zu bezeichnen. [3]Nicht verausgabte zweckgebundene Einnahmen dürfen in der Haushaltsrechnung als Ausgabereste nachgewiesen werden.

9. Veräußerungen von Erzeugnissen betrieblicher Einrichtungen

[1]An Beamte, Angestellte und Arbeiter dürfen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, widerruflich die für den eigenen Verbrauch benötigten Erzeugnisse der betrieblichen Einrichtungen ihrer unmittelbaren Beschäftigungsdienststelle mit einer Ermäßigung bis zu 20 v.H. des ortsüblichen Kleinverkaufspreises abgegeben werden; ausgenommen hiervon sind Beschäftigte, deren Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt. [2]Satz 1 gilt auch für Ruhegehaltsempfänger und Rentner, soweit sie bis zum Eintritt in den Ruhestand und dergleichen bei der entsprechenden betrieblichen Einrichtung beschäftigt waren. [3]Landwirtschaftliche Betriebe dürfen ihre Erzeugnisse, bei denen ein Kleinverkaufspreis nicht feststellbar ist, an Betriebsangehörige mit einer Ermäßigung bis zu 10 v.H. des Ab-Hof-Verkaufspreises abgeben; für die Abgabe von Milch ist der Molkereipreis des Vormonats ohne Ermäßigung maßgebend. [4]Tarifvertragliche Bestimmungen bleiben unberührt. [5]Einer Einwilligung nach § 57 SäHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 18/1991 **Dresden, 31. Juli 1991** **2B 12109 B**

Inhaltsverzeichnis

		Seite
24.7.1991	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 1991	249
25.7.1991	Gesetz über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen 1991 im Freistaat Sachsen	256

Bezug:
Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.
Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.
SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Gesetz
über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen 1991 im Freistaat Sachsen
(Finanzausgleichsgesetz – FAG)

Vom 25. Juli 1991

Der Sächsische Landtag hat am 11. Juli 1991 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Grundsätze der Lastenverteilung und des Finanzausgleichs
§ 1 Grundsätze der Lastenverteilung
§ 2 Finanzausgleichsleistungen an Gemeinden und Landkreise

Zweiter Abschnitt Bildung und Verwendung der Finanzausgleichsmasse
§ 3 Finanzausgleichsmasse (Steuerverbundmasse)
§ 4 Verwendung der Finanzausgleichsmasse

Dritter Abschnitt Allgemeine Finanzzuweisungen
§ 5 Grundsätze
§ 6 Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft

Vierter Abschnitt Ausgleich von Sonderlasten
§ 7 Grundsätze

Erster Unterabschnitt Schullastenausgleich
§ 8 Schullastenverteilung
§ 9 Sachkostenbeitrag
§ 10 Schülerbeförderungskosten

Zweiter Unterabschnitt Öffentlicher Personennahverkehr
§ 11 Öffentlicher Personennahverkehr

Dritter Unterabschnitt Bedarfszuweisungen
§ 12 Ausgleichstock
§ 13 Verteilungsausschuß

Fünfter Abschnitt Finanzhilfen zur Förderung von kommunalen Zusammenschlüssen und gemeinde- bzw. kreisübergreifenden Kooperationen
§ 14 Kommunale Datenzentrale
§ 15 Finanzhilfen für Gemeindezusammenschlüsse
§ 16 Finanzhilfen für Verwaltungsgemeinschaften
§ 17 Finanzhilfen für kreisübergreifende Kooperationen
§ 18 Bewirtschaftung der Mittel

Sechster Abschnitt Investitionszuweisungen
§ 19 Investitionszuweisungen

Siebenter Abschnitt Interkommunaler Finanzausgleich
§ 20 Grundsätze
§ 21 Gastschulbeiträge
§ 22 Kreisumlage

Achter Abschnitt Sonstige Vorschriften
§ 23 Aufhebung bisherigen Rechts
§ 24 Inkrafttreten

Erster Abschnitt
Grundsätze der Lastenverteilung und des Finanzausgleichs

§ 1
Grundsätze der Lastenverteilung

(1) Die Gemeinden und Landkreise tragen alle Verwaltungs- und Zweckausgaben, die durch die Erfüllung ihrer eigenen sowie der ihnen übertragenen Aufgaben entstehen, soweit nicht durch dieses oder andere Gesetze eine abweichende Regelung getroffen ist.

(2) Die von den Landratsämtern und kreisfreien Städten als untere Verwaltungsbehörde festgesetzten Gebühren (einschließlich Auslagenersätze) Ordnungsgelder, Bußgelder und Zwangsgelder werden den Landkreisen und kreisfreien Städten als eigene Einnahmen überlassen und von ihnen eingezogen.

§ 2
Finanzausgleichsleistungen an Gemeinden und Landkreise

(1) Den Gemeinden und Landkreisen werden im Wege des kommunalen Finanzausgleichs Finanzmittel in Ergänzung ihrer eigenen Einnahmekraft zur Erfüllung ihrer eigenen und übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Freistaates zur Verfügung gestellt. Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(2) Gemeinden und Landkreise erhalten außerdem Zuweisungen und projektgebundene Fördermittel aufgrund besonderer Gesetze und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes. Diese werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Zweiter Abschnitt
Bildung und Verwendung der Finanzausgleichsmasse

§ 3
Finanzausgleichsmasse (Steuerverbundmasse)

(1) Der Freistaat Sachsen stellt den Gemeinden und Landkreisen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für Finanzzuweisungen zur Verfügung:

1. 21 v. H. seiner Anteile am Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern),
2. 21 v. H. des Aufkommens der Landessteuern und seines Anteils an der Gewerbesteuerumlage,
3. 40 v. H. des Landesanteiles an den Mitteln des Fonds „Deutsche Einheit".

(2) Die Steuereinnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 sind um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den der Freistaat im gleichen Zeitraum im Finanzausgleich unter den Ländern (Länderfinanzausgleich) erhält oder zu entrichten hat. Den Berechnungen nach Absatz 1 sowie für den Länderfinanzausgleich sind die Ansätze im Staatshaushaltsplan zugrundezulegen. Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres ist spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

§ 4
Verwendung der Finanzausgleichsmasse

(1) Der Finanzausgleichsmasse nach § 3 wird ein Betrag von 400.000.000 DM zur anteiligen Finanzierung der Hilfen für Wohnungsbewirtschaftungskosten des kommunalen Mietwohnungsbestandes vorweg entnommen.
(2) Die verbleibende Finanzausgleichsmasse wird für
1. Allgemeine Finanzzuweisungen,
2. Zuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten,
3. Finanzhilfen zur Förderung von kommunalen Zusammenschlüssen und gemeinde- und kreisübergreifenden Kooperationen sowie für
4. Investitionszuweisungen

nach Maßgabe dieses Gesetzes verwendet.
(3) Die Verwendung der Finanzausgleichsmasse ist jährlich gesondert abzurechnen. Mehr- oder Minderzuweisungen bei den einzelnen Verwendungsbereichen nach Absatz 2 werden über den Ausgleichstock nach § 12 verrechnet.

Dritter Abschnitt
Allgemeine Finanzzuweisungen

§ 5
Grundsätze

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städte und die Landkreise erhalten allgemeine Finanzzuweisungen in Höhe von 3.895.660.000 DM als Schlüsselzuweisungen zur Stärkung ihrer mangelnden eigenen Steuerkraft (Gesamtschlüsselmasse).
(2) Die Schlüsselzuweisungen dienen zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfes. Mit ihnen sind alle Lasten ausgeglichen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 6
Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft

(1) Die für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Gesamtschlüsselmasse wird wie folgt aufgeteilt:

1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden (einschließlich kreisfreie Städte)	1.947.830.000 DM
2. Schlüsselzuweisungen an die Landkreise	973.915.000 DM
3. Schlüsselzuweisungen an die kreisfreien Städte (zusätzlich zu Nr. 1)	973.915.000 DM

(2) Die Schlüsselzuweisungen nach Absatz 1 Nr. 1 an die Gemeinden bemessen sich nach der Einwohnerzahl, die mit einem Faktor gemäß Anlage 1 (Hauptansatzstaffelung) zu gewichten ist. Die Schlüsselzuweisungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 an Landkreise und kreisfreie Städte bemessen sich nach der Einwohnerzahl. Als Einwohnerzahl gilt das auf den 31. Dezember 1989 fortgeschriebene Ergebnis der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung.
(3) Die auf die Gemeinden sowie Landkreise und kreisfreien Städte entfallenden Schlüsselzuweisungen werden durch das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern errechnet und festgesetzt.
(4) Die Schlüsselzuweisungen werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt; sie sollen am 2. Januar, am 15. März, am 14. Juni und am 1. September mit jeweils einem Viertel des festgesetzten Gesamtbetrages ausgezahlt werden.

Vierter Abschnitt
Ausgleich von Sonderlasten

§ 7
Grundsätze

(1) Zum Ausgleich besonderer Belastungen gewährt der Freistaat den Gemeinden und Landkreisen Zuweisungen

1. für die sächlichen Schulkosten in Höhe von	405.000.000 DM
2. für die Schülerbeförderungskosten in Höhe von	35.000.000 DM
3. für den öffentlichen Personennahverkehr in Höhe von	451.000.000 DM
sowie	
4. Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichstock in Höhe von	120.000.000 DM

(2) Zuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten nach Absatz 1, Nr. 1 bis 3 stellen Hilfen des Freistaates zur Deckung eines besonderen Finanzbedarfes dar. Ein Verwendungsnachweis ist nicht zu führen. Das Nähere zu den Bedarfszuweisungen regelt § 12.

Erster Unterabschnitt
Schullastenausgleich

§ 8
Schullastenverteilung

(1) Der Freistaat trägt die persönlichen Kosten für die in seinem Dienst stehenden Lehrer an den öffentlichen Schulen nach § 3 Absatz 2 Nr. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 20. 6. 1991 (Sächs. GVBl. S. 213).
(2) Zu den persönlichen Kosten gehören insbesondere Besoldungs- und Versorgungsbezüge, Vergütungen, Stellvertretungskosten, Beihilfen, Unterstützungen, Trennungsentschädigungen, Reise- und Umzugskosten, Übergangsgelder, Abfindungen, Unterhaltsbeiträge, Beiträge zur Sozialversicherung und zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.
(3) Die Schulträger tragen die übrigen Schulkosten.

§ 9
Sachkostenbeitrag

(1) Die kommunalen Schulträger der unter § 4 Absatz 1 Nr.1, 2 und 3 des SchulG fallenden öffentlichen Schulen erhalten für jeden Schüler einen Beitrag zu den laufenden sächlichen Schulkosten (Sachkostenbeitrag).
(2) Die Höhe des Sachkostenbeitrages wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Kultus und des Innern so bestimmt, daß ein angemessener Ausgleich der laufenden Schulkosten geschaffen wird. Der Sachkostenbeitrag kann für jede Schulart verschieden hoch festgesetzt werden. Die Rechtsverordnung legt auch die Zahlungstermine fest.
(3) Außerhalb der kommunalen Finanzausgleichsmasse werden Schulträgern zur Lastentragung im Bereich der Schulhorte Zuweisungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes (Kapitel 1530, Titel 65302; 150.000.000 DM) nach besonderen Bestimmungen gewährt (vgl. § 61 Absatz 4 SchulG).

§ 10
Schülerbeförderungskosten

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte erstatten den Trägern öffentlicher allgemeinbildender Schulen nach den §§ 5 bis 7, 13 und 15 des SchulG die notwendigen Beförderungskosten. Außerdem tragen sie die ihnen als Schulträger entstehenden Beförderungskosten selbst.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte können durch Satzung bestimmen

1. Umfang und Abgrenzung der notwendigen Beförderungskosten einschließlich der Festsetzung von Mindestentfernungen;
2. Höhe und Verfahren der Erhebung eines Eigenanteils des örtlichen Schulträgers;
3. Pauschalen oder Höchstbeiträge für die Kostenerstattung sowie Ausschlußfristen für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen;
4. Verfahren der Kostenerstattung zwischen den Schülern bzw. Eltern und Schulträgern sowie zwischen Schulträgern und Landkreis bzw. kreisfreier Stadt.

(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten zum Ausgleich ihrer Belastungen für die Schülerbeförderung pauschale Zuweisungen. Die Zuweisungen betragen im Jahr 1991 35.000.000 DM. Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte nach den in der Anlage 2 enthaltenen Anteilsverhältnissen aufgeteilt.

Zweiter Unterabschnitt
Öffentlicher Personennahverkehr

§ 11
Öffentlicher Personennahverkehr

(1) Landkreise und kreisfreie Städte tragen die Lasten des öffentlichen Personennahverkehrs, die aus der Bedienung ihrer jeweiligen Gebiete mit Beförderungsleistungen entstehen.

(2) Landkreise und kreisfreie Städte erhalten

1. zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs und
2. zur Lastentragung von Fehlbeträgen aus dem öffentlichen Personennahverkehr

Zuweisungen in Höhe von 451.000.000 DM. In diesen Mitteln sind die an die Kraftverkehrsbetriebe über Kapitel 0704 des Vorschalthaushalts bereits ausgezahlten Beträge enthalten.

(3) Die Aufteilung der Zuweisungen auf die Landkreise und kreisfreien Städte regelt eine Rechtsverordnung des Staatsministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Dritter Unterabschnitt
Bedarfszuweisungen

§ 12
Ausgleichstock

(1) Es wird ein Ausgleichstock in Höhe von 120.000.000 DM gebildet. Die Mittel des Ausgleichstocks sind bestimmt für:

1. Bedarfszuweisungen zur Deckung von Fehlbeträgen im laufenden Haushalt. Voraussetzung für die Gewährung der Zuweisungen ist neben einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltführung insbesondere, daß die Gemeinden und Landkreise die ihnen zustehenden Möglichkeiten der Einnahmenerzielung ausgeschöpft haben.
2. Einmalige Bedarfszuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel regelt das Staatsministerium der Finanzen durch Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

§ 13
Verteilungsausschuß

(1) Über die Bewilligung von Bedarfszuweisungen entscheidet bei jedem Regierungspräsidium ein Ausschuß im Rahmen der Verwaltungsvorschrift (§ 12 Abs. 2). Der Ausschuß verwaltet die dem Regierungspräsidium zugewiesenen Mittel treuhänderisch. Ihm gehören an

1. zwei Vertreter des Regierungspräsidiums, darunter einer als Vorsitzender;
2. zwei vom Staatsministerium des Innern nach Anhörung der kommunalen Landesverbände berufene Vertreter der Gemeinden und Landkreise. Für diese sind Stellvertreter zu bestellen; die Stellvertreter sind befugt, an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Fünfter Abschnitt
Finanzhilfen zur Förderung von kommunalen Zusammenschlüssen und gemeinde- bzw. kreisübergreifenden Kooperationen

§ 14
Kommunale Datenzentrale

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach Vorlage der rechtlichen Regelungen über eine kommunale Datenzentrale aus den Mitteln nach § 18 einen angemessenen Betrag zur Förderung dieses Zweckes bereitzustellen.

§ 15
Finanzhilfen für Gemeindezusammenschlüsse

(1) Wird eine Gemeinde durch freiwillige Vereinbarung von Gemeinden nach § 12 Abs. 2 Kommunalverfassung vom 17. 5. 1990 (GBl. I S. 225) neu gebildet, erhält sie auf Antrag eine einmalige Finanzhilfe in Höhe von höchstens 100,-- DM je Einwohner zur Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen und Einrichtungen, die der Stärkung der Verwaltungs- und Leistungskraft dienen. Das gilt nicht, wenn die neugebildete Gemeinde nicht mehr als 2.000 Einwohner hat.

Das Staatsministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern Ausnahmen von Satz 2 zulassen, wenn dies zu einer Verbesserung der gemeindlichen Verwaltungs- und Gebietsstruktur führt.

(2) Bei Gemeindezusammenschlüssen werden nur die ersten 1.500 Einwohner jeder beteiligten Gemeinde angerechnet. Treten weitere Gemeinden einem bereits geförderten Zusammenschluß bei, bemißt sich die Finanzhilfe nur nach der Einwohnerzahl der neu beitretenden Gemeinde unter Berücksichtigung des in Satz 1 genannten Grenzwertes von 1.500 Einwohnern.

(3) Maßgebend für die Bemessung der Finanzhilfen ist die Einwohnerzahl nach der letzten amtlichen Einwohnerstatistik.

(4) Die näheren Einzelheiten, wie das Antrags- und Bewilligungsverfahren regeln die nach § 18 zu erlassenden Verwaltungsvorschriften.

§ 16
Finanzhilfen für Verwaltungsgemeinschaften

(1) Wird eine Verwaltungsgemeinschaft im Sinne von § 31 Kommunalverfassung vom 17. 5. 1990 freiwillig gebildet, erhält sie auf Antrag eine einmalige Finanzhilfe in Höhe von höchstens 25,-- DM je Einwohner zur Schaffung von Gemeinschaftsein-

richtungen und von Einrichtungen, die der Stärkung der Verwaltungs- und Leistungskraft dienen. Das gilt nicht, wenn die neugebildete Verwaltungsgemeinschaft nicht mehr als 3.000 Einwohner hat. Das Staatsministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern Ausnahmen von Satz 2 zulassen, wenn dies zu einer Verbesserung der gemeindlichen Verwaltungsstruktur führt.
(2) § 15 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 17
Finanzhilfen für kreisübergreifende Kooperationen

(1) Schließen Landkreise im Vorgriff auf eine künftige Kreisreform eine oder mehrere Vereinbarungen nach § 75 der Kommunalverfassung vom 17. 5. 1990 ab, erhalten sie auf Antrag Finanzhilfen in Höhe von insgesamt höchstens 50,-- DM je Einwohner zur Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen und von Einrichtungen, die der Stärkung der Verwaltungs- und Leistungskraft dienen. Schließen sich weitere Landkreise einer bestehenden Vereinbarung an, erhalten auch die Landkreise eine Finanzhilfe nach Satz 1.
(2) Die Finanzhilfen werden nur für Maßnahmen gewährt, die bis zum 31. 12. 1992 begonnen werden.
(3) § 15 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 18
Bewirtschaftung der Mittel

Für die Finanzhilfen nach §§ 14 bis 17 werden 30.000.000 DM verwendet. Die Verteilung und Verwendung der Mittel regeln Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

Sechster Abschnitt
Investitionszuweisungen

§ 19
Investitionszuweisungen

(1) Gemeinden und Landkreise erhalten Zweckzuweisungen zur Förderung kommunaler Investitionsprojekte in Höhe der im Staatshaushaltsplan dafür ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigung von 300.000.000 DM mit Kassenwirksamkeit 1992.
(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel regelt eine Förderrichtlinie des Staatsministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und den jeweils zuständigen Staatsministerien.

Siebenter Abschnitt
Interkommunaler Finanzausgleich

§ 20
Grundsätze

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben mit überörtlicher bzw. überregionaler Bedeutung soll ein direkter Lastenausgleich zwischen den partizipierenden Gebietskörperschaften auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen, soweit notwendig und geboten, erfolgen.
(2) Bei der Bemessung des direkten Lastenausgleichs ist der Vorteil jeder partizipierenden Gebietskörperschaft aus der überörtlichen bzw. überregionalen Aufgabenerfüllung angemessen zu Grunde zu legen.

§ 21
Gastschulbeiträge

(1) Gemeinden und Landkreise, die Schulträger von Schulen nach § 4 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 des SchulG sind, haben das Recht für jeden ihre Schule besuchenden Schüler einer anderen Gemeinde oder eines anderen Landkreises einen angemessenen Beitrag zu den laufenden sächlichen Schulkosten zu fordern (Gastschulbeiträge).
(2) Die Höhe der Gastschulbeiträge ist zwischen den jeweiligen Körperschaften, die in § 22 SchulG als Schulträger genannt sind, zu vereinbaren. Dabei ist der Sachkostenbeitrag nach § 9 dieses Gesetzes zu berücksichtigen.

§ 22
Kreisumlage

(1) Die Landkreise erheben, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um ihren Finanzbedarf zu decken, von den kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage. Die Höhe der Kreisumlage wird vom Kreistag festgelegt.
(2) Die Umlage bemißt sich nach der Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden. Der Umlagebetrag je Einwohner ist für alle Gemeinden des Landkreises gleich.
(3) Die Kreisumlage ist vierteljährlich auf den 10. des letzten Monats im Quartal mit einem Viertel ihres Betrages fällig.
(4) Als Einwohnerzahl ist das nach dem Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes vom 14. März 1990 (BGBl. I, S. 308) auf den 31. Dezember des vorletzten Jahres fortgeschriebene Ergebnis der jeweils letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung maßgebend.
(5) Die Kreisumlage bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn sie 110,-- DM je Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden übersteigt. Die Genehmigung soll unter den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Achter Abschnitt
Sonstige Vorschriften

§ 23
Aufhebung bisherigen Rechts

(1) Das Gesetz über einen vorläufigen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen 1991 im Freistaat Sachsen vom 19. 12. 1990 (Sächs. GVBl. Nr. 4, S. 19) wird aufgehoben. Die bisher auf seiner Grundlage geleisteten Zahlungen werden angerechnet.
(2) § 9 des Vorschaltgesetzes zur Erhebung von Abgaben und Umlagen sowie zur Führung der Haushaltswirtschaft in den Kommunen (Vorschaltgesetz Kommunalfinanzen) vom 19. 12. 1990 (Sächs. GVBl. Nr. 4, S. 18) wird aufgehoben.

§ 24
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.
(2) Soweit für das Jahr 1992 noch kein neues Finanzausgleichsgesetz erlassen ist, ist das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt auf der Grundlage der Verteilungsregeln dieses Gesetzes Abschlagszahlungen an die Gemeinden und Landkreise zu leisten.

Dresden, den 25. Juli 1991

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Milbradt

Anlage 1 (zu § 6)

Übersicht über die Gewichtungsfaktoren nach Größenklassen der Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 (Hauptansatzstaffelung)

Staffelklasse (Einwohner)				**Gewichtsfaktoren (%)**
		bis	500	100
über	500	bis	1 000	102
über	1 000	bis	2 000	104
über	2 000	bis	3 000	106
über	3 000	bis	5 000	108
über	5 000	bis	7 000	110
über	7 000	bis	10 000	112
über	10 000	bis	15 000	114
über	15 000	bis	20 000	116
über	20 000	bis	25 000	118
über	25 000	bis	30 000	120
über	35 000	bis	40 000	122
über	40 000	bis	50 000	124
über	50 000	bis	60 000	126
über	60 000	bis	70 000	128
über	70 000	bis	80 000	130
über	80 000	bis	90 000	132
über	90 000	bis	100 000	134

Abs.: SDV-GmbH, Franklinstr. 17, O-8020 Dresden VK 2B 12109 B

Staffelklasse (Einwohner)				**Gewichtsfaktoren (%)**
über	100 000	bis	125 000	136
über	125 000	bis	150 000	138
über	150 000	bis	175 000	140
über	175 000	bis	200 000	142
über	200 000	bis	250 000	144
über	250 000	bis	300 000	146
über	300 000	bis	350 000	148
über	350 000	bis	400 000	150
über	400 000	bis	450 000	152
über	450 000	bis	500 000	154
über	500 000	bis	550 000	156

Anlage 2 (zu § 10)

Anteil der einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte an den pauschalen Zuweisungen zum Lastenausgleich für Schülerbeförderungskosten im vom Hundert

Annaberg-Buchholz	0,84	Aue	1,06
Auerbach	0,71	Brand-Erbisdorf	2,17
Chemnitz-Land	1,06	Flöha	1,37
Freiberg	1,95	Glauchau	1,31
Stollberg	1,47	Hainichen	1,11
Hohenstein-Ernstthal	0,90	Marienberg	0,68
Oelsnitz	1,96	Plauen-Land	2,15
Reichenbach	1,16	Rochlitz	1,49
Schwarzenberg	0,78	Klingenthal	0,77
Werdau	0,63	Zschopau	1,03
Zwickau-Land	1,87	Chemnitz	3,99
Plauen	1,13	Zwickau	0,55
Bautzen	3,65	Bischofswerda	2,34
Dippoldiswalde	1,83	Dresden-Land	2,07
Freital	3,24	Görlitz-Land	1,53
Großenhain	1,06	Kamenz	2,55
Löbau	1,67	Meißen	1,49
Niesky	2,24	Pirna	2,75
Riesa	1,42	Sebnitz	1,87
Zittau	1,83	Dresden-Stadt	2,62
Görlitz	0,42	Hoyerswerda	3,24
Weißwasser	0,91	Borna	3,31
Delitzsch	1,00	Döbeln	3,25
Eilenburg	2,83	Geithain	4,83
Grimma	2,38	Leipzig-Land	1,03
Oschatz	1,35	Torgau	3,96
Wurzen	2,09	Leipzig-Stadt	3,10
Summe:			100,00